

TE Vwgh Beschluss 2019/10/29 Ra 2019/09/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.2019

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita

AuslBG §28 Abs7

AuslBG §3 Abs1

B-VG Art133 Abs4

VStG §32 Abs2

VStG §9 Abs1

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001

18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VStG § 32 heute

2. VStG § 32 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 32 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 32 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 32 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 9 heute

2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 28 heute

2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Rosenmayr sowie die Hofräte Dr. Doblinger und Dr. Hofbauer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Sowa, über die außerordentliche Revision des K B in W, vertreten durch Mag. Volkan Kaya, Rechtsanwalt in 1160 Wien, Neulerchenfelder Straße 14/4, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 21. Juni 2019, Zl. VGW-041/037/4839/2018-18, betreffend Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Magistrat der Stadt Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien vom 28. Februar 2018 wurde der Revisionswerber als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit zur Vertretung nach außen berufenes Organ der im Tourismusbereich

tätigen X GmbH schuldig erkannt, er habe es zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin entgegen § 3 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) einen näher bezeichneten türkischen Staatsangehörigen am 20. September 2017 um 11.00 Uhr an einer angeführten Adresse in der Küche beschäftigt habe, obwohl für diesen Ausländer keine der im Einzelnen aufgezählten arbeitsmarktrechtliche Bewilligungen bzw. Bestätigungen ausgestellt gewesen sei. Der Revisionswerber habe dadurch eine Übertretung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG und § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) begangen. Es wurde über ihn eine Geldstrafe von 2.400 Euro (im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen und sechs Stunden) verhängt.¹ Mit Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien vom 28. Februar 2018 wurde der Revisionswerber als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit zur Vertretung nach außen berufenes Organ der im Tourismusbereich tätigen X GmbH schuldig erkannt, er habe es zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin entgegen Paragraph 3, Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) einen näher bezeichneten türkischen Staatsangehörigen am 20. September 2017 um 11.00 Uhr an einer angeführten Adresse in der Küche beschäftigt habe, obwohl für diesen Ausländer keine der im Einzelnen aufgezählten arbeitsmarktrechtliche Bewilligungen bzw. Bestätigungen ausgestellt gewesen sei. Der Revisionswerber habe dadurch eine Übertretung gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG und Paragraph 9, Absatz eins, Verwaltungsstrafgesetz (VStG) begangen. Es wurde über ihn eine Geldstrafe von 2.400 Euro (im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen und sechs Stunden) verhängt.

2 Der dagegen vom Revisionswerber erhobenen Beschwerde gab das Verwaltungsgericht Wien mit dem angefochtenen Erkenntnis nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung insoweit Folge, als es den Schuldspruch mit der Maßgabe bestätigte, dass in der verbalen Tatanlastung die Wortfolge "in der Küche" zu entfallen habe, und die Geldstrafe auf 2.000 Euro bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe auf zwei Tage reduzierte. Die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.² Der dagegen vom Revisionswerber erhobenen Beschwerde gab das Verwaltungsgericht Wien mit dem angefochtenen Erkenntnis nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung insoweit Folge, als es den Schuldspruch mit der Maßgabe bestätigte, dass in der verbalen Tatanlastung die Wortfolge "in der Küche" zu entfallen habe, und die Geldstrafe auf 2.000 Euro bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe auf zwei Tage reduzierte. Die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.

3 Zur Begründung seiner Entscheidung führte das Verwaltungsgericht soweit im Revisionsfall von Relevanz im Wesentlichen unter Heranziehung von § 28 Abs. 7 AuslBG aus, dass als Ergebnis des Beweisverfahrens davon auszugehen sei, dass der betroffene türkische Staatsangehörige sich zu Beginn der Kontrolle an einem Arbeitsplatz und nicht bloß in einem Aufenthaltsraum des Betriebes (zum Kaffeetrinken und Warten) aufgehalten habe; dies ergebe sich auch aus den Angaben zum Strafantrag, wonach sich der Ausländer vorerst in einem Büroraum aufgehalten und erst während der Kontrolle in die Küche begeben habe. Die Anlastung einer Beschäftigung in der Küche des Betriebes durch die belangte Behörde dürfte daher auf einem Missverständnis beruht haben, weshalb die verbale Tatanlastung des Straferkenntnisses diesbezüglich abzuändern gewesen sei.³ Zur Begründung seiner Entscheidung führte das Verwaltungsgericht soweit im Revisionsfall von Relevanz im Wesentlichen unter Heranziehung von Paragraph 28, Absatz 7, AuslBG aus, dass als Ergebnis des Beweisverfahrens davon auszugehen sei, dass der betroffene türkische Staatsangehörige sich zu Beginn der Kontrolle an einem Arbeitsplatz und nicht bloß in einem Aufenthaltsraum des Betriebes (zum Kaffeetrinken und Warten) aufgehalten habe; dies ergebe sich auch aus den Angaben zum Strafantrag, wonach sich der Ausländer vorerst in einem Büroraum aufgehalten und erst während der Kontrolle in die Küche begeben habe. Die Anlastung einer Beschäftigung in der Küche des Betriebes durch die belangte Behörde dürfte daher auf einem Missverständnis beruht haben, weshalb die verbale Tatanlastung des Straferkenntnisses diesbezüglich abzuändern gewesen sei.

4 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

5 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. ⁶ Gemäß § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. ⁷ Bei der

Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 8 Der Revisionswerber wendet in seinem Zulässigkeitsvorbringen ein, das angefochtene Erkenntnis leide unter inhaltlicher Rechtswidrigkeit, da § 44a Z 1 VStG bestimme, dass der Spruch (§ 44 Abs. 1 Z 6 VStG), wenn er nicht auf Einstellung laute, "die als erwiesen angenommene Tat" zu enthalten habe. Dem Beschuldigten müsse die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen werden, dass er in die Lage versetzt werde, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen, und davor geschützt zu sein, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden; die belangte Behörde (wohl gemeint: das Verwaltungsgericht) habe durch die "Herausnahme" der Wortfolge "in der Küche" aus dem Spruch eine Erweiterung des Tatvorwurfes dahingehend bewirkt, dass dem Revisionswerber nicht mehr die Beschäftigung (lediglich) in der Küche sondern im ganzen Betrieb angelastet werde, "was der bisherigen ständigen Rechtsprechung widerspricht".⁵ Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 6 Gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 7 Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen. 8 Der Revisionswerber wendet in seinem Zulässigkeitsvorbringen ein, das angefochtene Erkenntnis leide unter inhaltlicher Rechtswidrigkeit, da Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG bestimme, dass der Spruch (Paragraph 44, Absatz eins, Ziffer 6, VStG), wenn er nicht auf Einstellung laute, "die als erwiesen angenommene Tat" zu enthalten habe. Dem Beschuldigten müsse die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen werden, dass er in die Lage versetzt werde, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen, und davor geschützt zu sein, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden; die belangte Behörde (wohl gemeint: das Verwaltungsgericht) habe durch die "Herausnahme" der Wortfolge "in der Küche" aus dem Spruch eine Erweiterung des Tatvorwurfes dahingehend bewirkt, dass dem Revisionswerber nicht mehr die Beschäftigung (lediglich) in der Küche sondern im ganzen Betrieb angelastet werde, "was der bisherigen ständigen Rechtsprechung widerspricht".

9 Dem ist zu erwidern, dass innerhalb der Verjährungsfrist bereits mit dem Strafantrag vom 1. Dezember 2017 eine wirksame Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG auch bezogen auf einen ausreichend konkretisierten Tatvorwurf (Beschäftigung und Erbringung von Arbeitsleistungen in den Räumlichkeiten der X GmbH an einer angeführten Adresse) gesetzt wurde. Wenn in der Revision geltend gemacht wird, mit dem angefochtenen Erkenntnis sei "der Tatvorwurf" gegenüber dem Straferkenntnis der Behörde erweitert worden, weil die Worte "in der Küche" weggefallen seien, so geht es dabei um den Ort der Arbeitsleistung und nicht um den Tatort (vgl. u.a. VwGH 20.2.2014, 2013/09/0046). Auch im Straferkenntnis des Magistrats vom 28. Februar 2018 wurde in der Begründung zum Ausdruck gebracht, dass sich der Tatvorwurf auf die Verrichtung von Arbeitsleistungen in den (gesamten) Büroräumlichkeiten bezog (so wurde die Beschäftigung in der Küche überdies als denkunmöglich bezeichnet, weil es sich um keinen Gastronomiebetrieb handle). Wenn das Verwaltungsgericht vor diesem Hintergrund daraufhin nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in der Sache entschied und im angefochtenen Erkenntnis (nach Auseinandersetzung mit der Bestreitung des Revisionswerbers einer jeglichen Beschäftigung des Ausländers und unter Bezugnahme auf § 28 Abs. 7 AuslBG) den Schuldspruch durch ersatzlose Entfernung der genannten Formulierung abänderte, hat es den Tatvorwurf nicht unzulässig erweitert. Der Revisionswerber war dadurch auch weder in seinen Verteidigungsrechten beeinträchtigt noch der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt (vgl. zum Ganzen u. a. VwGH 6.6.2012, 2011/08/0368).⁹ Dem ist zu erwidern, dass innerhalb der Verjährungsfrist bereits mit dem Strafantrag vom 1. Dezember 2017 eine wirksame Verfolgungshandlung nach Paragraph 32, Absatz 2, VStG auch bezogen auf einen ausreichend konkretisierten Tatvorwurf (Beschäftigung und Erbringung von Arbeitsleistungen in den Räumlichkeiten der X GmbH an einer angeführten Adresse) gesetzt wurde. Wenn in der Revision geltend gemacht wird, mit dem angefochtenen Erkenntnis sei "der Tatvorwurf" gegenüber dem Straferkenntnis der Behörde erweitert

worden, weil die Worte "in der Küche" weggefallen seien, so geht es dabei um den Ort der Arbeitsleistung und nicht um den Tatort vergleiche , u.a. VwGH 20.2.2014, 2013/09/0046). Auch im Straferkenntnis des Magistrats vom 28. Februar 2018 wurde in der Begründung zum Ausdruck gebracht, dass sich der Tatvorwurf auf die Verrichtung von Arbeitsleistungen in den (gesamten) Büroräumlichkeiten bezog (so wurde die Beschäftigung in der Küche überdies als denkunmöglich bezeichnet, weil es sich um keinen Gastronomiebetrieb handle). Wenn das Verwaltungsgericht vor diesem Hintergrund daraufhin nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in der Sache entschied und im angefochtenen Erkenntnis (nach Auseinandersetzung mit der Bestreitung des Revisionswerbers einer jeglichen Beschäftigung des Ausländers und unter Bezugnahme auf Paragraph 28, Absatz 7, AuslBG) den Schuldspruch durch ersatzlose Entfernung der genannten Formulierung abänderte, hat es den Tatvorwurf nicht unzulässig erweitert. Der Revisionswerber war dadurch auch weder in seinen Verteidigungsrechten beeinträchtigt noch der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt vergleiche , zum Ganzen u. a. VwGH 6.6.2012, 2011/08/0368).

10 Da in der Revision somit keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt werden, erweist sie sich als unzulässig. Sie war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.10 Da in der Revision somit keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt werden, erweist sie sich als unzulässig. Sie war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

11 Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden.11 Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 29. Oktober 2019

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019090147.L00

Im RIS seit

26.11.2019

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at